

ihren Stand „unter“, bei Ablaßmärkten „auf“ dem Kaufhause³⁸⁴).

Zweifellos ist das Kaufhaus zuerst aus städtischen Mitteln gebaut worden; es heißt daher *der burger koufhus*³⁸⁵), und der Rat nahm die Zinsen von den Kammern ein. Doch sehen wir schon früh die Kammern oder die von ihnen zu entrichtenden Gefälle in Privatbesitz gelangen. 1309 schenkte Theodericus, der Sohn des Kuneko, dem Spital und der Begine Aluscha vier Mark jährlichen Zinses vom Kaufhause³⁸⁶). Das Spital blieb lange im Besitze dieses Zinses³⁸⁷). 1399 gelangte ein Zins von der Gewandkammer, *die do lyt yn der mytte zcu undirst under dem koufhuse*, an die Allerheiligenkapelle³⁸⁸).

Ein besonderes, vermutlich aus Innungsmitteln erbautes Haus, das wohl auch am Markte stand, besaßen die Schuhmacher: das Schuster- oder Schuhhaus. In demselben hatte übrigens nur eine beschränkte Zahl von Meistern eigene Bänke, die sie gegen Zins austhäten. Als das Schuhhaus 1471 niedergebrannt war, wollte, wie es scheint, das Handwerk anfangs sich mit freien Bänken begnügen; ein Vertrag regelte das Verhältnis derer, die früher auf dem Schuhhause eigene Bänke gehabt hatten, zu den anderen³⁸⁹). Die Hofstatt des Schuhhauses sollte verkauft, mit dem Kaufpreise die darauf ruhenden Zinsen abgelöst und der Rest vom Handwerk nach dem Belieben des Rates verwandt werden. Als sich bald darauf das Bedürfnis nach einem neuen Schuhhause zeigte, bauten dasselbe wieder die, die im alten eigene Bänke besessen hatten; jedoch hatte auch das Handwerk etwas *gemeyn gelt*, für welches fünf Schuhbänke mehr errichtet wurden, die das Handwerk vermietete oder verlorste³⁹⁰). Das neue Schuhhaus war das „Eckhaus oben an der Nonnengasse beim Markte“³⁹¹). Lange wurde es nicht benutzt; seit 1546 hielten die Schuster im neuen Kaufhause feil³⁹²).

In älterer Zeit gab es auch ein Brothaus, in welchem die Bäcker ihre Kaufstände hatten³⁹³). Später

³⁸⁴) UB. I, 102.

³⁸⁵) Stadtrecht Kap. 47 § 1.

³⁸⁶) UB. I, 45.

³⁸⁷) UB. I, 98, 16.

³⁸⁸) UB. I, 106.

³⁸⁹) UB. I, 279.

³⁹⁰) UB. I, 292.

³⁹¹) Möller I, 141. Ein „Haus in der Nonnengasse bei den Schuhbänken“ 1509, Gelübbuch 1501 fol. 240^b (vergl. Gerichtsbuch I fol. 71^b, 230^b).

³⁹²) Möller I, 141.

³⁹³) Stadtrecht Kap. 46 § 4.